



Prostitutionstätigkeit/Sexarbeit - Gesundheitliche Beratung für Prostituierte	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	3
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	3
Weiterführende Informationen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Prostitutionstätigkeit/Sexarbeit - Gesundheitliche Beratung für Prostituierte

Personen, die eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituerter ausüben wollen, müssen vor der erstmaligen Anmeldung der Tätigkeit (unter "Weiterführende Informationen") eine gesundheitliche Beratung wahrnehmen.

Worum geht es in der gesundheitlichen Beratung?

In einem vertraulichen Rahmen findet ein vertrauliches Gespräch zu folgenden Themen statt:

- Verhütung von Infektionskrankheiten und anderen Krankheiten
- Schwangerschaft und Schwangerschaftsverhütung
- Risiken des Alkohol- und Drogenmissbrauchs
- Unterstützung, wenn Sie in Not sind
- Unterstützung in besonderen Lebenslagen

Beraten werden Sie durch Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen, die bei besonderen Fragen durch einen Arzt bzw. eine Ärztin unterstützt werden können. Die Sozialarbeiter_innen unterliegen der Schweigepflicht und behandeln die Informationen streng vertraulich. Sollte ein_e Dolmetscher_in zur Beratung hinzugezogen werden, unterliegt er/sie ebenfalls der Schweigepflicht. **Es findet keine Untersuchung statt.**

- Nach der Anmeldung der Tätigkeit haben Prostituierte ab 21 Jahren die gesundheitliche Beratung mindestens alle zwölf Monate wahrzunehmen.
- Prostituierte unter 21 Jahren haben die gesundheitliche Beratung mindestens alle sechs Monate wahrzunehmen.

Der beratenen Person wird eine Bescheinigung über die durchgeführte gesundheitliche Beratung ausgestellt. Diese kann auf Wunsch in anonymisierter Form ausgestellt werden.

Voraussetzungen

- **Volljährigkeit**

(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2.html)

Der bzw. die Prostituierte muss bei Anmeldung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Erforderliche Unterlagen

- **Personaldokument**

Personalausweis, Reisepass, ein Passersatz oder ein Ausweisersatz mit Lichtbild.

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) § 10**
(https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_10.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

sofort

Weiterführende Informationen

- **Informationen des Zentrums für gesundheitliche Beratung Berlin nach §10 ProstSchG**
(<https://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/zentrum-fuer-gesundheitliche-beratung-nach-10-prostschg/>)
- **Prostitutionstätigkeit/Sexarbeit - Anmeldebescheinigung beantragen**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/328121/>)
- **Prostitutionstätigkeit/Sexarbeit - Anmeldebescheinigung verlängern**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/331371>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Wer ist für die gesundheitliche Beratung zuständig?

Das Gesundheitsamt Tempelhof-Schöneberg stellt für die gesundheitliche Beratung eine neue Beratungsstelle zur Verfügung: Gesundheitliche Beratung für Prostituierte in Berlin nach §10 Prostituiertenschutzgesetz, kurz: **BeZeGeBePro** (Berliner Zentrum für gesundheitliche Beratung nach §10 ProstSchG).